



Südtiroler Einzugsdienste
Alto Adige Riscossioni

Organisationsmodell

Gemäß gesetzvertretendem
Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

Version: 03 vom 10.03.2022
Beschluss des Verwaltungsrates vom
10.03.2022



INHALTSVERZEICHNIS

A) Allgemeiner Teil	6
1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001	6
1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften	6
1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten	7
1.3. Die Whistleblower Regelung	
2. Das Organisationsmodell	10
2.1. Erstellung des Modells	10
2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil	10
2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells	10
2.4. Prinzipien für interne Abläufe	11
2.5. Änderung und Anpassung des Modells	11
2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter	11
3. Das Überwachungsorgan	13
3.1. Allgemeine Bestimmungen	13
3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans	13
3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs	14
3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans	15
3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan	16
3.6. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ	17
4. Disziplinarmaßnahmen	18
B) Besonderer Teil	19
1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	19
1.1. Bestimmungen	19
1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	20
1.3. Risikobereiche	22
1.4. Zielgruppe	23
1.5. Allgemeine Verhaltensregeln	23
2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts	26
2.1. Bestimmungen	26
2.2. Risikobereiche	28



2.3. Zielgruppe.....	29
2.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	29
3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.	32
3.1. Bestimmungen.....	32
3.2. Risikobereiche.....	32
3.3. Zielgruppe.....	33
3.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	33
4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften	34
4.1. Allgemeine Bestimmungen.....	34
4.2. Risikobereiche.....	35
4.3. Zielgruppe.....	35
4.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	35
5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten	37
5.1. Bestimmungen	37
5.2. Risikobereiche.....	38
5.3. Zielgruppe.....	39
5.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	39
6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen	40
6.1. Bestimmungen	40
6.2. Risikobereiche.....	41
6.3. Zielgruppe.....	41
6.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	41
7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.....	43
7.1. Bestimmungen	43
7.2. Risikobereiche.....	43
7.3. Zielgruppe.....	44
7.4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	44
8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungs-zeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen	46
8.1. Bestimmungen	46



9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung	50
9.1. Bestimmungen	50
9.2. Risikobereiche	50
9.3. Zielgruppe	51
9.4. Allgemeine Verhaltensregeln	51
10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen	52
10.1. Bestimmungen	52
10.2. Risikobereiche	53
10.3. Zielgruppe	53
10.4. Allgemeine Verhaltensregeln	53
11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel	54
11.1. Bestimmungen	54
11.2. Risikobereiche	55
11.3. Zielgruppe	55
11.4. Allgemeine Verhaltensregeln	55
12. Verbrechen in Verletzung des Autorenrechts und des gewerblichen Eigentums	57
12.1. Bestimmungen	57
12.2. Risikobereiche	58
12.3. Zielgruppe	58
12.4. Allgemeine Verhaltensregeln	58
13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde	60
13.1. Bestimmungen	60
13.2. Risikobereiche	60
13.3. Zielgruppe	60
13.4. Allgemeine Verhaltensregeln	60
14. Umweltdelikte	62
14.1. Bestimmungen	62
14.3. Zielgruppe	68
14.4. Allgemeine Verhaltensregeln	68
15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung	70
15.1. Bestimmungen	70



15.2. Risikobereiche	70
15.3. Zielgruppe	70
15.4. Allgemeine Verhaltensregeln	71
16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	72
16.1. Bestimmungen	72
16.2. Risikobereiche	72
16.3. Zielgruppe	73
16.4. Allgemeine Verhaltensregeln	73
17. Delitti in materia di frode in competizioni sportive, esercizio abusivo di gioco o di scommessa e gioco d'azzardo	
17.1 Norme di legge	
17.2 Aree di rischio	
17.3 Destinatari	
17.4 Norme di comportamento	
18. Delitti in materia fiscale e contrabbando	
18.1. Norme di legge	
18.2. Aree di rischio	
18.3. Destinatari	
18.4. Norme di comportamento	



A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

1.1. Die strafrechtliche Haftung von Körperschaften

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 – kurz „Dekret“ - regelt, in Umsetzung einer Reihe von internationalen Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden. Die betreffende Norm ermöglicht es, Körperschaften strafrechtlich zu belangen, die aus einer in ihrem Interesse begangenen Straftat einen Vorteil gezogen haben, sei dieser direkt oder indirekt. Die Haftung der Körperschaft besteht wohlgemerkt zusätzlich zu jener der natürlichen Person, die die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte oder nicht schuld- oder straffähig ist, wie auch wenn die Straftat aus einem anderen Grund als einer Amnestie erloschen ist. Die Haftung besteht außerdem auch, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde, wenn die Körperschaft ihren Sitz in Italien hat und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Betrug zulasten des europäischen Agrarfonds (Art. 24GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Amtsunterschlagung, Amtsunterschlagung durch Ausnutzung des Irrtums eines Dritten, Amtsmissbrauch in jenen Fällen, in welchen die finanziellen Interessen der europäischen Union beeinträchtigt werden (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-*bis*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht (Art. 25-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* GvD Nr. 231/2001)
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-*quater*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-*quinquies* GvD Nr. 231/2001)
- Marktmissbrauch (Art. 25-*sexies* GvD Nr. 231/2001)
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-



- septies* GvD Nr. 231/2001)
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-*octies* GvD Nr. 231/2001)
 - Straftaten im Zusammenhang mit von Bargeld verschiedenen Zahlungsmitteln (Art. 25-*octies* 1)
 - Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-*novies* GvD Nr. 231/2001)
 - Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-*decies* GvD Nr. 231/2001)
 - Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-*undecies* GvD Nr. 231/2001)
 - Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-*duodecies* GvD Nr. 231/2001)
 - Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 25-*terdecies* GvD Nr. 231/2001)
 - Betrug bei Sportwettbewerben, illegales Glücksspiel oder Wetten und Glücksspiele, die mittels verbotenen Geräten getätigt werden (Art. 25-*quaterdecies* GvD Nr. 231/2001)
 - betrügerische Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Geschäftsfälle, betrügerische Erklärung durch sonstige arglistige Mittel, Ausstellung von Rechnungen oder andere Dokumente für nichtexistierende Geschäftsfälle, Verheimlichung oder Zerstörung der Buchhaltungsunterlagen, betrügerische Umgehung von Steuerzahlungen (Art. 25-*quinquiesdecies* GvD Nr. 231/2001).
 - Delikte der Falscherklärung, der unterlassenen Erklärung und der unzulässigen Kompensation von Steuerschulden, wenn diese im Rahmen von betrügerischen internationalen Systemen hinweg getätigt und zu dem Zweck begangen werden, die Mehrwertsteuer für einen nicht unter zehn Millionen Euro liegenden Betrag zu umgehen (Art. 25-*quinquiesdecies* GvD Nr. 231/2001).
 - Im D.P.R. 23.01.1973 Nr. 43 vorgesehene Schmuggeldelikte.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 GvD Nr. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- a) die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- b) direkt unter Führung oder Aufsicht der unter Punkt a) genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben, also wenn die Straftat sich vollständig außerhalb der Interessenssphäre der Körperschaft zugetragen hat.

Während Art. 5 des Dekrets vorsieht, dass die strafrechtliche Haftung der Körperschaft immer dann besteht, wenn die Straftat in deren Interesse *oder* zu deren Vorteil begangen wurde, beschränkt Art. 25-*ter* die Haftung für Verbrechen, welche das Gesellschaftsrecht betreffen, auf jene Fälle, in denen die Straftat *im Interesse* der Körperschaft begangen wurde.



1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten

In Art. 6 des Dekrets ist ein ausdrücklicher Haftungsausschlussgrund vorgesehen, laut welchem die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in führender Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit ist, falls sie beweisen kann, dass:

- a) das Unternehmen vor der Begehung der Straftat ein Organisationsmodell eingeführt hat, welches geeignet ist, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;
- b) ein unabhängiges Organ eingesetzt wurde mit der Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung des Organisationsmodells zu wachen und für dessen Anpassung Sorge zu tragen;

Das Organisationsmodell muss in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden. Im Besonderen muss es:

- a) die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen aufzeigen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Aktionsmodelle vorsehen, die die Entscheidungsbildung und – Durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen vorsehen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Informationspflichten gegenüber dem Organ festlegen, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwacht;
- e) ein disziplinarrechtliches System einführen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

1.3. Die Whistleblower - Regelung

SED AG hat in ihrem Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption und Transparenz (einsehbar in italienischer Sprache unter https://www.altoadigeriscossioni.it/downloads/PTPCT_2020_2022_290120_signed.pdf Parte speciale, 2, vii, *Meccanismi di segnalazione*), detailliert die betriebliche Regelung der Möglichkeiten wiedergegeben, Unrechtmäßigkeiten aufzuzeigen, die von einem Mitarbeiter begangen werden (*“Whistleblower”*) (Art. 6, Abs. 2-bis). Es wird an dieser Stelle festgehalten:

- a) Dass die Mitarbeiter Meldungen bezüglich unrechtmäßiger Handlungen an den Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption an die Mailadresse anticorruzione.trasparenza@altoadigeriscossioni.it richten können; die zu dieser Adresse gehörende Mailbox ist ausschließlich dem Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption zugänglich;
- b) Dass zudem laut Art. 54bis GvD Nr. 165/2001, jene Mitarbeiter, die beabsichtigen, eine Meldung bezüglich gesetzeswidriger Handlungen zu machen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sein sollten, sich an die Nationale Autorität zur Bekämpfung der Korruption (ANAC), an die ordentliche Gerichtsbarkeit oder an den Rechnungshof wenden können; ihre Identität wird im Sinne des zitierten Artikels 54 bis gewahrt;
- c) Dass es auf jeden Fall verboten ist, aufgrund der gegenständlichen Meldungen direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige diskriminierende Akte gegen die meldenden Mitarbeiter vorzunehmen;



- d) Dass die Anwendung diskriminierender Maßnahmen (z. B. Kündigung, Versetzung etc.) gegenüber meldenden Mitarbeitern sowohl vom Meldenden selbst als auch von der von diesem angegebenen Gewerkschaftsorganisation beim Arbeitsamt angezeigt werden kann;
- e) Dass unter diskriminierenden und vergeltenden Maßnahmen Herabstufungen, Kündigungen, Versetzungen sowie die Anwendung von sonstigen organisatorischen Maßnahmen zu verstehen sind, die sich direkt oder indirekt negativ auf die Arbeitsbedingungen des betreffenden Mitarbeiters auswirken;
- f) Dass das betriebliche Disziplinarsystem jene unter Strafe stellt, die die zugunsten des Meldenden errichteten Schutzmaßnahmen verletzen sowie absichtlich oder fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet erweisen;
- g) Dass das Überwachungsorgan eine ihm zugekommene Meldung, die er im Sinne des GvD 231/01 für unbegründet oder irrelevant hält, umgehend an den Verantwortlichen für die Bekämpfung der Korruption weiterleiten wird, sofern er erachtet, dass sie in dessen Zuständigkeitsbereich fällt; ebenso wird er in jenen Fällen vorgehen, in denen eine eingegangene Meldung in beiden Tätigkeits- und normativen Bereichen von Interesse sein sollte.

Wohlgermerkt gilt es als zulässig, wenn ein Mitarbeiter, der seine Mitteilung ja im Interesse des Unternehmens macht, gleichzeitig die ihm obliegende Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Betriebsgeheimnisses verletzt. Das öffentliche Interesse an der Meldung eventueller Missstände im Unternehmen ist also vorrangig und bricht die gängigen innerbetrieblichen Geheimhaltungspflichten¹.

Vorgenanntes dehnt sich jedoch nicht auf das Berufsgeheimnis bzw. auf jene Fälle aus, bei denen die Verschwiegenheitspflicht auf Personen lastet, deren Wissen um betriebliche Missstände aus einem beruflichen Beratungsverhältnis oder sonstigen professionellen Beistand herrührt (man denke an Rechtsanwälte oder Wirtschaftsberater). In solchen Fällen hat die Wahrung des Berufsgeheimnisses Vorrang vor der Whistleblower – Regelung, weshalb die Weiterleitung etwa von Nachrichten und Dokumenten, welche dem Betriebs-, Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellt und entsprechend geahndet wird.

2. Das Organisationsmodell

2.1. Einführung des Modells

SEDAG erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, zu einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu anzuregen und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat die Einführung und Anwendung eines

¹ Bezüglich Wahrung des Amts-, Betriebs-, Berufs-, Wissenschafts- und Industriegeheimnisses, enthält Artikel 3 G. Nr. 179 vom 30.11.2017 eine Regelung bezüglich der Meldung oder Anzeige, die in Form und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 54-bis GvD Nr. 165/2001 und Artikel 6 GvD Nr. 231/2001 erfolgen. Demnach (Artikel 3 Absatz 1) stellt die Verfolgung des Interesse auf Integrität der öffentlichen und privaten Verwaltungen, sowie die Vorbeugung und Verhinderung von Veruntreuungen, einen sogenannten „wichtigen Grund“ (giusta causa) für die Preisgabe von Mitteilungen, die durch die Verschwiegenheitspflicht der Artikel 326, 622 und 623 Strafgesetzbuch und Artikel 2105 ZGB gedeckt sind, dar.

Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans in monokratischer Form beschlossen.

2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil

Das Modell besteht aus zwei Teilen, einem allgemeinen und einem besonderen Teil:

- Der allgemeine Teil erläutert die rechtlichen und organisatorischen Grundzüge des Modells, die Bestimmungen über das Überwachungsorgan sowie die disziplinarrechtlichen Bestimmungen;
- Der besondere Teil definiert die einzelnen im Modell vorgesehenen Straftaten, die diesbezüglichen unternehmensinternen „Risikobereiche“ sowie die jeweiligen Verhaltensregeln für die Mitarbeiter in diesem Zusammenhang.

2.3. Wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, die darauf ausgerichtet sind, der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken.

Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Dienste, in denen sich SEDAG gliedert, sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe sowie geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Weiters wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevanten Handlungen vorgebeugt, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein in Hinblick auf die strafrechtliche Haftung des Unternehmens geschaffen werden. Sollten nämlich die Vorgaben des Modells verletzt werden, so würde sich auch der Einzelne strengen Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt sehen.

Im Organisationsmodell wird bewusst auf die Verwendung der rechtstechnischen Fachsprache verzichtet und in jeder Art und Weise versucht, die allgemeinen Erwägungen sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Straftatbeständen auch für Nichtjuristen verständlich darzulegen. Dies, um den Zugang zu den im Modell enthaltenen Informationen und Anweisungen allen Mitarbeitern zu ermöglichen, die sich selbstverständlich für nähere Erklärungen jederzeit an den Leiter der Rechtsabteilung der SEDAG als internen Verantwortlichen für die Umsetzung des Organisationsmodells laut GvD 231/01 oder direkt an das Überwachungsorgan wenden können.

2.4. Regelung der internen Abläufe

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von Straftaten im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden, weshalb alle internen Abläufe den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen müssen.

Die Einführung neuer interner Abläufe und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung muss dem Überwachungsorgan angezeigt werden, der eventuelle Anmerkungen oder Änderungswünsche den Verwaltern vorbringen wird.

Die Abläufe müssen in jedem Fall den folgenden Prinzipien entsprechen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen ist, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung, zu gewährleisten;
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind klar zu definieren sowie Führungs- und Kontrollfunktionen voneinander abzugrenzen;
- Unterlagen und Dokumente, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, sind zu archivieren und aufzubewahren;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss auf Grund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen;
- Die Zuständigkeit hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens entsprechen; bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen anzupassen.

2.5. Änderung und Aktualisierung des Modells

Änderungen und Aktualisierungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

2.6. Mitteilung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter

SEDAG sorgt für Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter und aller Personen, die von der Anwendung des Modells betroffen sind. Die diesbezüglichen Informationsveranstaltungen und Schulungen des Personals erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan und sind fachlich kompetenten Personen anvertraut.

Sowohl das Personal in Führungsposition als auch die anderen Mitarbeiter werden über die Einführung des Modells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen schriftlich informiert und das Modell wird mittels Email zur Verfügung gestellt, wobei Erhalt und Kenntnisnahme des Modells schriftlich zu bestätigen sind.

Neue Mitarbeiter sind bei Einstellung über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren. Dies erfolgt durch entsprechende Mitteilung im Einstellungsschreiben.

Die Mitglieder und sonstigen Kunden werden mittels eigener Mitteilung über die Einführung des Organisationsmodells samt Anlagen informiert, welche ihnen dann auf der Internetseite der SED AG (<http://www.altoadigeriscossioni.it>) zur Verfügung gestellt werden.

3. Das Überwachungsorgan

3.1. Tätigkeit des Überwachungsorgans

Wie von Art. 6 Punkt 1 b) des Dekrets bestimmt, wird die Aufgabe, über Wirksamkeit und Einhaltung des Organisationsmodells zu wachen, einem internen Organ übertragen, welches über autonome



Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen. Seine Mitglieder dürfen nicht an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt sein.

Der betreffende Funktionsträger muss außerdem über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung seiner Tätigkeit verfügen, außerdem sollte er spezifische Kenntnisse im Audit- bzw. Beratungsbereich vorweisen können.

3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans erfolgen auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Die Ernennung des Überwachungsorgans wird nach Feststellung der objektiven Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit vom Verwaltungsrat mit Beschluss vorgenommen und ausgesprochen, wobei der Berufene schriftlich erklären muss, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche Unvereinbarkeitsgründe können sein:

- Interessenskonflikte mit dem Unternehmen, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den drei Geschäftsjahren vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die berufsethischen Grundsätze verstoßen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen, mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Die Abberufung des Organs erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Im Folgenden werden mögliche Gründe für die Abberufung der Mitglieder genannt, wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit sowie der Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes;
- Grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;
- Unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Organs, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht;
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an das Mitglied innerhalb des Unternehmens, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist.



3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Vorgaben
- Kontrolle der Wirksamkeit des Modells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung von Straftaten und im Verhältnis zur betrieblichen Struktur
- Einbringung von Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Modells bei rechtlichen Neuerungen oder Änderung der betrieblichen Gegebenheiten sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben des Modells

Insbesondere muss das Überwachungsorgan:

- Die vom Modell vorgesehen Kontrollen durchführen;
- Die betrieblichen Abläufe beobachten, um die Auflistung der „sensiblen Bereiche“ gegebenenfalls anpassen zu können;
- Periodische Kontrollen der vor allem die „sensiblen Bereiche“ betreffenden Abläufe und Handlungen vornehmen;
- In Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Personalverwaltung Initiativen zur Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten des Personals fördern und deren Umsetzung überwachen;
- Informationen und Meldungen über Verhaltensweisen und Situationen sammeln und auswerten, welche zu Verstößen gegen die Vorgaben des Modells oder zur Begehung von Straftaten führen könnten;
- Den Verwaltungsrat jährlich über die Umsetzung des Modells in Form eines Tätigkeitsberichts, sowie bei Verstößen und in dringenden Fällen gesondert und unverzüglich informieren.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Modells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten.

3.4. Tätigkeit des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es wird durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest.

Die Kontrollen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle vier Monate abgehalten. Das Überwachungsorgan wird dazu eine Sitzung mit dem Verantwortlichen des jeweils geprüften Bereichs einberufen und anhand einer eigenen .xls Tabelle das Vorliegen von Risiken im Vergleich zur letzten Prüfung, sowie das Auftreten eventueller neuer Risiken festhalten.

Es steht dem Überwachungsorgan frei, in jedem Unternehmensbereich weitere und vertiefte Prüfungen auch in Form von Stichprobenkontrollen durchzuführen, wobei darüber ein geeignetes Protokoll geführt werden muss.

Dokumente, Unterlagen und Archive des Kontrollorgans sind gesondert von allen anderen

Unterlagen der Gesellschaft zu führen und aufzubewahren.

3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Dem Überwachungsorgan müssen alle Vorfälle oder sonstigen Umstände und Gegebenheiten auch in anonymer Form gemeldet werden, die die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnten. Somit müssen dem Organ die Verletzungen der Vorgaben des Modells gemeldet werden, die konkrete Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können. Die Meldung kann von Mitarbeitern herrühren aber auch von Dritten, die in geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zum Unternehmen stehen. Sie muss in schriftlicher, eventuell anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Organ behandelt die Meldung vertraulich und hält die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim. Es ist ausdrücklich untersagt, gegen den Verfasser der Meldung diskriminierende oder vergeltende Maßnahmen zu treffen.

Alle in Zusammenhang mit dem Modell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von zehn Jahren archiviert, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen und kann Anhörungen des Verfassers der Meldung, sofern bekannt, sowie der beschuldigten Person verfügen. Wenn das Organ entscheidet, nicht weiter vorzugehen, so muss es dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft, oder auch gegen Unbekannt, wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird, sofern sie im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstigen Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Modell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Weiters ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Genossenschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

3.5.1. Meldungen an das Überwachungsorgan

Alle Adressaten des Organisationsmodells sind angehalten, das Überwachungsorgan, eventuell auch in anonymer Form, über jeden Tatbestand, Verhalten oder Gegebenheit zu benachrichtigen, die ihnen im Rahmen ihrer abeits- oder vertragsrechtlichen Beziehung zu SEDAG zur Kenntnis gekommen sein könnten und welche eine Verletzung des Modells oder sonst relevant im Sinne des GVD 231/01 sein könnten. Die Meldepflicht betrifft alle Gesellschaftsstrukturen und ist sowohl an Mitarbeiter als auch an außenstehende Dritte gerichtet.

Der Schutz der Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität des Melders ist in jedem Fall gewährleistet. Das Ergreifen von diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen ist untersagt.



Die Meldungen können an die Adresse **se.aar.mod231@gmail.com** gerichtet oder in Papierform in das Postfach gelegt werden, welches sich in den Büroräumen der SEDAG in 39100 Bozen, J. Mayr Nusserstr. 62/D befindet, oder postwendend an dieselbe Adresse gerichtet werden. Der Zugang zum elektronischen Postfach sowie die Öffnungsschlüssel des eben angegebenen physischen Postfaches werden ausschließlich vom Überwachungsorgan aufbewahrt, welches periodisch deren Inhalt prüft.

Das Überwachungsorgan muss jede Meldung zur Kenntnis nehmen und verfügt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang deren begründete Archivierung oder Weiterverfolgung. Eine Verkürzung der Frist in begründeten Dringlichkeitsfällen ist zulässig.

4. Disziplinarmaßnahmen

Die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells greift, ist unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit des Systems. Dazu sieht das Dekret unter Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e), dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Modell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von SED AG festgelegten Disziplinkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften in den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Zuständigkeiten, Fristen usw.), wobei dem Überwachungsorgan über das Verfahren Bericht zu erstatten ist. Die Verfügung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom betriebsinternen Disziplinkodex – beschlossen vom Verwaltungsrat am 24.03.2015 - vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche Verweis** (Artikel 3.1 – 3.2 Disziplinkodex) wird je nach Schwere bei geringeren beziehungsweise rein formellen Verstößen gegen Vorgaben des Modells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe sowie der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** (Artikel 3.3 – 3.4 Disziplinkodex) wird je nach Schwere verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, SED AG Schaden zugefügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem gerechtfertigten Grund (mit oder ohne Vorankündigungsfrist)** (Artikel 3.5 – 3.6 Disziplinkodex) wird je nach Schwere verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Modells verletzt hat und gegen SED AG die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Modells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, wird das jeweilige Organ, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen. Auf jeden



Südtiroler Einzugsdienste
Alto Adige Riscossioni

Fall ist der Lenkungsbeirat in Person seines Vorsitzenden über die Prozedur in Kenntnis zu setzen. Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner von SED AG kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.



B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Das GvD 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie dem Betrug zu Lasten des Staates. All diesen Verbrechen ist gemeinsam, dass sie das rechtlich vorrangige Interesse verletzen, dass die öffentliche Verwaltung korrekt, ungestört und unvoreingenommen versehen wird.

Im Folgenden werden einige öffentliche Körperschaften aufgezählt, mit denen SED AG in Verbindung steht:

- Staat, Regionen, Provinzen und sonstige territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
 - Abgeordnetenkammer, Senat, Ministerien, Regionen, Provinz Bozen, Gemeinde Bozen und andere Gemeinden und lokale politische Körperschaften in Südtirol wie etwa Bezirksgemeinschaften und Konsortien;
 - Freie Universität Bozen, Schulen und Kindergärten auf Landesebene sonstige Schul- und Bildungseinrichtungen, Berufskammern und sonstige professionelle Vereinigungen und Interessensvertretungen;
 - Südtiroler Sanitätsbetrieb, Altersheime und sonstige soziale und sanitäre Einrichtungen auf Landesebene;
 - Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei der verschiedenen Südtiroler Gemeinden usw.);
 - Agid (Agenzia per l'Italia digitale), Anac (Autorità nazionale anticorruzione) Datenschutzbehörde;
 - Agentur der Einnahmen, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern;
 - INAIL, INPDAP, INPS;
 - Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.

Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Alperia AG, Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut **Art. 357 StGB** ist eine **Amtsperson** eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtsprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtsperson gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen

Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und beurkundende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut **Art. 358 StGB** jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist.

Einfache, rein materielle Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung oder öffentlichen Dienstleistung sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter **öffentlicher Funktion** versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, die mit der öffentlichen Verwaltung oder der Wahrung öffentlicher Interessen in Verbindung stehen, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur geprüft, sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Es ist offensichtlich, dass **SED AG**, indem sie laut Statut

- a) die Feststellung, die Bestimmung und die spontane Einhebung der Einnahmen;
 - b) die Zwangseintreibung der Einnahmen;
 - c) die mit den vorhergehenden Buchstaben a) und b) verbundenen und ergänzenden Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Verwaltungsübertretungen,
- für verschiedene öffentliche Körperschaften in Südtirol versieht, **einen öffentlichen Dienst versieht und ihre Mitarbeiter, selbstverständlich sofern ihre Tätigkeit eng mit den oben angegebenen Aufgaben verbunden ist, als Beauftragte des öffentlichen Dienstes gelten müssen.**

Es muss jedoch festgehalten werden, dass einige Mitarbeiter, indem sie nach außen hin in ihrer Eigenschaft als **Vollzugsbeamte auftreten, in diesem Zusammenhang als öffentliche Amtsträger einzuschätzen sind.**

1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 314 StGB – Amtsunterschlagung (beschränkt auf jene Fälle, in denen die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigt werden)

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes eignet sich Geld oder sonstige bewegliche Güter an, über die er aus dienstlichen Gründen verfügt.

Art. 316 StGB – Amtsunterschlagung durch Ausnutzung des Irrtums eines Dritten (beschränkt auf jene Fälle, in denen die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigt werden)

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes



erhält Geld oder andere bewegliche Güter, oder hält diese missbräuchlich zurück, indem er den Irrtum eines Dritten ausnutzt.

Art. 323 StGB – Amtsmissbrauch (beschränkt auf jene Fälle, in denen die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigt werden)

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes verschafft sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil oder schädigt andere ungerechtfertigt, indem er in Verletzung spezifischer und ausdrücklicher Regelungen handelt oder es unterlässt, sich zu enthalten, wenn er dazu verpflichtet wäre.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der europäischen Union

Straftatbestand: Beiträge, die vom Staat oder der europäischen Union erhalten wurden, werden nicht dem Zweck zugeführt, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausgezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von Zuwendungen des Staates oder der europäischen Union

Straftatbestand: Finanzierungen, Beiträge, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft werden durch falsche Erklärungen oder unter Vorlage falscher Unterlagen, oder indem geschuldete Informationen verschwiegen wurden, erschlichen.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes zwingt unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes erhält widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile, oder lässt sich solche zusagen, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 und 319 bis StGB – Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt

Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes erhält für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile, oder lässt sich solche zusagen, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB – Bestechung bei Handlungen der Justiz

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen



Straftatbestand: eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse verleitet jemanden dazu, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen.

Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Korruption

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt und es also nicht zur widerrechtlichen Amtshandlung kommt.

Art. 322-bis StGB - Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Angehörigen der Organe der Europäischen Union und von Amtsträgern der Europäischen Union und von ausländischen Staaten.

Straftatbestand: Amtsunterschlagung - also private Aneignung von Geld oder anderen beweglichen Sachen durch eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes, die dienstlich oder aufgrund ihres Auftrages über diese verfügen können, sowie die anderen oben genannten Verbrechen begangen durch oder gegen Angehörige der Organe der Europäischen Gemeinschaft und Amtsträger der europäischen Gemeinschaft und ausländische Staaten.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen

Straftatbestand: Der Täter lässt sich, für sich oder andere, Geld oder andere Vorteile unter Ausnutzung von Beziehungen zu einem Amtsträger oder Beauftragten des öffentlichen Dienstes übergeben oder versprechen, um

- für sich selbst, als Entlohnung für die eigene unzulässige Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Amtsträger oder Beauftragten, oder,
- den Amtsträger oder Beauftragten für die Vornahme einer Handlung in Verletzung seiner Amtspflichten oder für die Unterlassung einer Handlung, zu der er verpflichtet gewesen wäre, zu entlohnen.

Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 356 StGB – Betrug bei öffentlichen Lieferungen

Straftatbestand: Diese liegt bei nicht- Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder der vertraglichen Verpflichtungen vor, die unter Art. 355 StGB angeführt sind.

Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB – Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union

Straftatbestand: Kunstgriffe und Vorspiegelungen, die vorgenommen werden, um zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils einen anderen irrezuleiten und dem Staat, einer anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaft oder der europäischen Union einen Schaden zuzufügen.

Art. 640-bis StGB – Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: Hier wird der Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen vollbracht.

Art. 640-ter StGB – Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des



Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

1.3. Struktur des Unternehmens und Modell zur Bekämpfung der Korruption

Es wird darauf hingewiesen, dass SED AG, als Beauftragte eines öffentlichen Dienstes im **vorliegenden Kapitel einige der wichtigsten Risikobereiche** erkennt, die im Zusammenhang mit der Haftung laut GvD 231/01 auf die Gesellschaft zukommen können.

Die Südtiroler Einzugsdienste AG ist eine Gesellschaft, deren Aktienkapital vollständig öffentlichen Körperschaften – mehrheitlich dem Land Südtirol – gehört. Ihr Hauptauftrag liegt darin, den örtlichen öffentlichen Verwaltungen, nach Beteiligung am Kapital, einen **In-housing-Dienst für die Einhebung der eigenen Abgaben** anbieten zu können. Mit Dienstleistungsvertrag vom 15. September 2014, und zwar ab Dezember 2014, hat die Autonome Provinz Bozen die Gesellschaft mit der Verwaltung einiger eigener Abgaben beauftragt. Ab 2015 kann die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, sei es für die Autonome Provinz Bozen als auch für andere daran interessierte öffentliche Körperschaften, die spontane Einhebung sowie die **Zwangseintreibung** übernehmen. Zuzüglich dazu verwaltet die Gesellschaft die **Anbindung an die technologische Plattform PagoPa**, die zur Zahlung verschiedener Abgaben und Beträge an die Verwaltung eingerichtet wurde.

Es kann also ausgesagt werden, dass für die Gesellschaft die verschiedenen öffentlichen Körperschaften sowohl als Eigentümer des Aktienpakets, als auch als Kunden und Geschäftspartner berücksichtigt werden müssen, weshalb die meisten in diesem Kapitel aufgezählten Straftatbestände sowohl **unter dem aktiven Gesichtspunkt, jenem des Straftäters, als auch dem passiven, also dem der verletzten Person, aber auch unter jenem der Beihilfe und der Mittäterschaft oder der Begünstigung berücksichtigt werden müssen.**

Was also die hier angesprochenen Straftatbestände betrifft, die sich vollständig mit jenen im **Antikorruptionsmodell** überschneiden, so wird insbesondere auf die dort vorgenommene Risikoauswertung hingewiesen, die als Integration der hier in Folge vorgenommenen Risikoanalyse, wie auch der periodisch vom Überwachungsorgan vorgenommenen Risikoauswertung, gelten kann.

1.4. Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung sind, unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Beziehungen, die SED AG mit der öffentlichen Verwaltung und den Amtspersonen unterhält, Folgende:

- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder Privatpersonen und Unternehmen;
- Ausschreibungen und sonstigen Einkaufsprozeden im Rahmen des öffentlich – rechtlichen Normbereichs;
- Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung;
- Beziehungen zu Überwachungsorganen und – behörden;
- Beziehungen zu den Mitgliedskörperschaften und sonstigen mit der Gesellschaft vertraglich verbundenen Körperschaften;
- Beziehungen zu Steuerzahlern, Einzählern von Geldstrafen und sonstigen, öffentlichen



- Körperschaften geschuldeten Beträgen;
- Einzug, Verwahrung, Verbuchung und Weiterleitung von Beträgen im Rahmen der statutarischen Tätigkeiten;
- Aufnahme von auch Bankdaten auf nationalen Zahlungsplattformen und Inkasso der Einnahmen der beauftragenden Körperschaften;
- Eintragung in das System von Freistellungen, Aufhebungen und Löschungen von Schulpositionen der beauftragenden Körperschaften;
- Verwaltung der Zustellungen die mit der Einnahme von öffentlichen Geldern verbunden sind;
- Bereitstellung von informatischen Mitteln und Führung von elektronischen Zahlungsplattformen einschließlich der diesbezüglichen Zahlungsoperationen und Finanztransaktionen;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen;
- Vorantreiben und Verfolgung der zivilen, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle des Unternehmens und von Soffferenzpositionen;
- Sonstige Beziehungen zu Gerichtsbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben bzw. denen geleistet werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installierung, Instandhaltung, Aktualisierung und Benutzung von Software öffentlicher Körperschaften oder von Dritten auf Rechnung dieser gelieferten Software;
- Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GvD 81/08);
- Aufnahme von Personal das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird;
- Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter;
- Beziehungen zu Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei);

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

1.5. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter, den Geschäftsführer, die Bereichsverantwortlichen und die Angestellten der SED AG, bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auf die externen Mitarbeiter und Partner.

1.6. Verhaltensregeln

Alle Angestellten des Unternehmens haben die Pflicht:

- Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, genauestens zu befolgen;



- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- Jede Beziehung zu öffentlichen Verwaltungen oder Privatpersonen und Unternehmen nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung strengstens beachtet.

Den Empfängern dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Die oben angeführten Straftatbestände zu verwirklichen (Art. 24 und 25 des Dekrets)
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen oben angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Im Besonderen ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen oder sonst mit ungebührlichen Vorteilen zu bedanken oder selbst solche Bevorteilungen anzuregen oder anzunehmen, wie auch selbst Gegenstand von Bestechung zu werden.
- Außerhalb des vom Betrieb vorgesehenen Rahmens Geschenke anzunehmen oder zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zu erwirken. Die erlaubten Geschenke sind durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen das Unternehmen repräsentieren. Alle Geschenke – außer jene mit einem Wert unter 100,00 Euro – müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan geprüft werden können;
- Jede andere Art von Vorteilen auch indirekter Natur (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Folgen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen;
- Bevorteilungen, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden;
- Den externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, oder für an Dritte gelieferte Leistungen solche zu erhalten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und der Geschäftspraxis des Bereichs stehen;
- Das Erhalten oder das Erwirken von Spenden, Geschenken oder Vorteilen anderer Natur im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder im öffentlichen Dienst, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden, welches die Angemessenheit des Geschenkes begutachtet.

Es gilt, dass:

- SED AG keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein oder den Ausschreibungskriterien genügen müssen.
- Keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar empfangen werden darf, außer auf Grund gesetzlicher Gegebenheiten, außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);



- Die an die öffentlichen Ämter gegebenen oder selbst empfangenen Erklärungen jeglicher Art nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt von Geldsummen die Rechnungslegung hinterlegt wird;
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -Ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.
- Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Körperschaften müssen unter strikter Einhaltung der vertragsgegenständlichen Inhalte und Fristsetzungen erfüllt werden.
- Die abgleichenden Kontrollen, die bereits bezüglich der Aussetzungen, Aufhebungen und Freistellungen von Verpflichtungen bei Guthaben der anvertrauenden Körperschaften vorgenommen werden, müssen vertieft und ausgeweitet werden, indem die Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber jenen gewährleistet ist, die die Begünstigung gewährt haben.



2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

2.1. Bestimmungen

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des GvD 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis und 2622 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen.

Straftatbestand: Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und somit in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irrezuführen und ihnen Schaden zuzufügen;

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle

Straftatbestand: Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen

Straftatbestand: auch simulierte, Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in deren Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen

Straftatbestand: besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen, die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft

Straftatbestand: besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger

Straftatbestand: Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts

Straftatbestand: besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden entstanden ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals

Straftatbestand: Bildung oder missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet;



gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren

Straftatbestand: ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Straftatbestand: Verwaltern, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens vorstehen, den Aufsichtsräten und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellten Mitarbeitern, werden Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen, damit sie ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung

Straftatbestand: durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen wird die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflusst zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei

Straftatbestand: Verbreitung von falschen Nachrichten oder Durchführung von vorgetäuschten Operationen oder sonstige Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in beträchtlichem Maße das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

Straftatbestand: Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, führen in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten an oder verschweigen ihnen mitteilungspflichtige Tatsachen.

Art. 173-bis GvD 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern

Straftatbestand: zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, werden in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen dargestellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschwiegen, um diese irrezuleiten.



2.2. Risikobereiche

Die Südtiroler Einzugsdienste AG ist eine Gesellschaft, deren Aktienkapital vollständig öffentlichen Körperschaften – mehrheitlich vom Land Südtirol – gehört und der „ähnlichen Kontrolle“ (*controllo analogo*) durch die Mitgliedskörperschaften untersteht. Umfang des Kapitals und Wert der Aktien sind vorbestimmt und eine Zirkulation derselben ist ausgeschlossen.

Ihr gesellschaftlicher Hauptauftrag liegt darin, den örtlichen öffentlichen Verwaltungen, je nach Beteiligung am Gesellschaftskapital, einen In-housing-Dienst zu bieten, weshalb ausgeschlossen werden kann, dass jene Verbrechen, die mit dem Recht der Aktiengesellschaften im engeren Sinne im Zusammenhang stehen, also zum Beispiel die Bildung des Kapitals, die Informationen an den Aktienmarkt etc. unter Schutz stellen, jemals zur Anwendung kommen.

Trotzdem erscheint eine gewisse Risikoanfälligkeit in jenen Bereichen gegeben, in denen die Organe der Gesellschaft oder Kontrollorgane behindert oder Geschäftsunterlagen wie etwa Bilanzen verfälscht werden könnten.

Ein besonderes Augenmerk sollte also auf folgende Straftatbestände gerichtet werden:

- **Art. 2621, 2621-bis und 2622 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen**
- **Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle**
- **Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen**
- **Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung**
- **Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden**

Die Bereiche, die für SED AG als riskant für Vergehen gegen das Gesellschafterrecht bezeichnet werden, sind:

- Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben;
- Beziehungen zu Revisionsgesellschaften;
- Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen;
- Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsorgans im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und den Beschlüssen der Vollversammlung, des Lenkungsbeirats und der Koordinierungsversammlung;
- Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an Gesellschaftsorgane, insbesondere Bilanzerstellung;
- Beziehungen zu Überwachungsbehörden und für diese bestimmten Mitteilungen und Benachrichtigungen;
- Mitteilungen des Interessenskonflikts laut Art. 2391, Abs. I, ZGB;
- Liquidierung der Gesellschaft;
- Abschluss und Durchführung von Verträgen oder Ausschreibungen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);



- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

2.3. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht beziehen sich auf die Verwalter, den Direktor, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Liquidatoren des Unternehmens sowie alle Führungskräfte und Angestellten mit Kontroll-, Risiko- und Überwachungsaufgaben.

Was die Verwalter anbelangt, gilt, dass das Gesetz die *De-facto*-Verwalter den formell bestellten Verwaltern gleichstellt. Laut Art. 2393 ZGB haften die Verwalter (*de facto* und die formell bestellten Verwalter) solidarisch.

2.4. Verhaltensregeln

In diesem Punkt werden die Verhaltensweisen erklärt, die das Unternehmen vorgibt, um nicht gegen die vom Dekret angegebenen Straftatbestände zu verstoßen. Es sieht die ausdrücklichen Verbote zu Lasten der Adressaten vor, und zwar:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des GvD 231/2001 als Tatbestände definiert sind;
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkt zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können.

Es ist ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu zu erstellen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;
- Die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe einzuhalten, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Mitglieder, der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- Die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte



Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;

- Jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben durchzuführen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder sonstiger Dritter zu beeinflussen;
- Das Geschäftsgebaren des Unternehmens sowie dessen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Körperschaften, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen oder bei Abhaltung von Ausschreibungen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

In Bezug auf die oben genannten Verhaltensweisen, ist es ausdrücklich verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftermitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Keine Mitteilung über die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu machen;
- Bei einer Auflösung des Unternehmens die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor den Gläubigern alle Verbindlichkeiten getilgt wurden;
- Ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- Bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen und jeglicher Art oder bei der Durchführung von Ausschreibungen, zum Nachteil des Unternehmens eigene Vorteilsnahme walten zu lassen.
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält oder vergibt, die dieses Maß und auf jeden Fall den Wert von € 100,00 überschreiten, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses begutachtet die Angemessenheit des Geschenkes und empfiehlt eventuell dem Verwaltungsrat dessen Rückerstattung.



3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

3.1. Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-*sexies* des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen. Als solche gelten:

Art. 184 GvD 58/1998 - Missbrauch von privilegierten Informationen.

Straftatbestand: Die Straftat kann von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

- Personen, die auf Grund ihrer bevorzugten Stellung als Verwalter, Direktor oder Prüfer des Unternehmens, oder weil sie am Kapital des Unternehmens teilhaben, oder weil sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer auch öffentlichen Funktion oder ihres Amtes, in Besitz von privilegierten Informationen sind;
- Personen, die auf Grund der Vorbereitung oder Durchführung einer verbrecherischen Tätigkeit in Besitz von privilegierten Informationen sind;

Der Straftatbestand besteht in Ankauf, Verkauf, oder Durchführung anderer Operationen mit Finanzprodukten oder Anstiftung anderer zur Durchführung dieser Operationen oder in der Mitteilung der privilegierten Informationen an andere.

Art. 185 GvD 58/1998 - Manipulation des Markts.

Straftatbestand: Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von simulierten Operationen oder durch andere missbräuchliche Machenschaften, die geeignet sind, eine spürbare Änderung des Preises von Finanzprodukten zu bewirken.

Es sind auch zwei leichtere Fälle des Missbrauchs von Marktpositionen vorgesehen, die als Vergehen eingestuft sind und deshalb nicht in den Geltungsbereich des GvD 231/2001 fallen sollten:

- **Art. 187-bis GvD 58/1998 - Verbrechen des Missbrauchs von privilegierten Informationen.**
- **Art. 187-ter GvD 58/1998 Vergehen der Manipulation des Marktes.**

3.2. Risikobereiche

Die Tätigkeit der SED AG besteht nicht im Handel mit Finanzprodukten, weshalb das Risikopotential der angezeigten Straftatbestände an sich gering ist. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Gesellschaft, auf Grund Ihrer Tätigkeit, in Besitz von Informationen gelangen kann, deren ungesetzliche Verbreitung geeignet sein kann, Einfluss auf Börsenkurse und allgemein den Wert von Aktien und Anteilen von Unternehmen zu haben.

Folgende Risikobereiche können hervorgehoben werden:

- Ankauf, Verkauf und jegliche andere Operation auf dem Finanzmarkt, die unter Ausnutzung von privilegierten Informationen geschieht (insider trading);



- Mitteilung von privilegierten Informationen an Dritte jenseits der beruflichen Tätigkeit;
- Behandlung der privilegierten Informationen und Anleitung oder Anstiftung anderer, auf Grund dieser Informationen verdächtige Operationen durchzuführen.
- Mitteilungen an die Medien (z.B.: Presse, Internet, Radio und Fernsehen etc.),
- Informationen an den Markt und Beziehungen zu Analysten und Rating - Agenturen;
- Operationen mit Finanzinstrumenten;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

3.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen der verantwortlichen Personen: Die Verwalter, der Direktor, die Führungskräfte, die Mitarbeiter sowie all jene, die auch als freiberufliche Mitarbeiter privilegierte Informationen behandeln.

3.4. Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom festgelegten Straftatbestände und Verbrechen zum Missbrauch von Marktrelevanten Positionen zu verstoßen. Es ist Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung des Missbrauchs von Marktrelevanten Positionen strengstens zu befolgen;
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der privilegierten Informationen, derer es in Besitz ist, eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der Tätigkeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz dieser Informationen sichern;
- Mitteilungen an die Medien (z.B.: Presse, Internet, Radio und Fernsehen etc.) sind, abgesehen von Fällen der ausdrücklichen Ermächtigung an die Verantwortlichen der einzelnen Dienste, nur dem Präsidenten und dem Direktor gestattet.



4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der vierte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-*septies* des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz.:

a) Fahrlässige Tötung in Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz (Art. 589 StGB Fahrlässige Tötung)

Straftatbestand: Den Tod einer Person durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle verursachen, fällt in den Wirkungsbereich des Art. 589 StGB.

b) Fahrlässige Körperverletzung in Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz (Art. 590 StGB Fahrlässige Körperverletzung)

Straftatbestand: Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen, werden laut Art. 590 StGB als fahrlässige Körperverletzungen bezeichnet.

c) Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften laut Art. 603 bis StGB (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016, sog. caporalato)

Straftatbestand: Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

1. Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
2. Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
3. Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
4. Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

4.2. Risikobereiche

SED AG ist ein **Dienstleistungsunternehmen**, weshalb grundsätzlich **keine als gefährlich eingestufte Tätigkeiten verrichtet** werden. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft allgemeinen Risiken ausgesetzt sind, die aus einer Bürotätigkeit mit hohem Einsatz von informatischen Mitteln herrühren, sowie dass einzelne Mitarbeiter auch im Außendienst tätig sein können und somit den Risiken ausgesetzt sind, die mit der Benutzung von Verkehrsmitteln etc. verbunden sind.

Die Risikobereiche in Verbindung mit den Verbrechen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit sind in der auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einheitstext Nr. 81/2008) ausgearbeiteten **Risikoanalyse zur Arbeitssicherheit (DVR)** beschrieben, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird, sowie das Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

4.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen der vom Gesetz zur Arbeitssicherheit erklärten, verantwortlichen Personen: die Verwalter, der Direktor, die Führungskräfte, der Leiter der Dienststelle Arbeitsschutz, die Arbeitnehmer der SED AG, im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt.

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Verbrechen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstoßen. Es ist Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung von Unfällen am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften strengstens zu befolgen
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz der Arbeiter sichern.



Das Unternehmen wendet bei der Organisation der Arbeitsabläufe und Tätigkeiten folgende Prinzipien an:

- Die Priorität liegt bei jeder produktiven Tätigkeit im Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mitarbeiter;
- Allgemeine und so weit wie möglich gefasste Risikovermeidung;
- Bekämpfung von Risiken bereits im Anfangsstadium;
- Abschätzung und Aufnahme der Risiken;
- Die Arbeit der Personen so organisieren, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze, der Arbeitsausrüstung und den Produktionsmethoden, dass monotone, sich ständig wiederholende Tätigkeiten und die eventuell daraus folgenden Schäden physischer und psychischer Natur vermieden werden;
- Der Zugang zu den Büroräumen soll geschützt sein und der Identifizierung von Dritten bzw. nicht autorisierten Besuchern unterliegen;
- Den Entwicklungsgrad der Technik beachten;
- Die Sicherheit der Maschinen prüfen und stets verbessern;
- Die Vorbeugungsmaßnahmen so definieren, dass Technik, Organisation der Arbeit, Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen sowie der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit berücksichtigt werden;
- Die Anweisungen an die Mitarbeiter müssen angemessen und verständlich sein;

Das Erstreben von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften verstoßen, wird demnach in keiner Hinsicht hingenommen.



5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

5.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 491-bis StGB - Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde

Straftatbestand: Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem

Straftatbestand: unbefugter Zugang, also „Einbruch“ in ein informatisches System, indem die Sicherheitsvorkehrungen des Systems umgangen oder gebrochen werden (z.B. Hacker Angriff).

Art. 615-quater StGB - Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen

Straftatbestand: sich missbräuchlich Zugangscodes, Passwörter oder sonstige Zutrittsberechtigungen (z.B. Cards) zu Systemen besorgen oder diese kopieren, Dritten mitteilen oder sonst wie verbreitet.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen

Straftatbestand: Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (Z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation

Straftatbestand: missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen.

Art. 617-quinquies StGB - Anbringung von Vorrichtungen, die geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder der Telekommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen

Straftatbestand: Anbringung von informatischen und/oder mechanischen Vorrichtungen besagter Art.



Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen

Straftatbestand: Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die sich in Systemen Dritter befinden. Der Tatbestand wird erschwert, wenn die Systeme dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder von öffentlichem Nutzen sind

Art. 635-ter StGB - Beschädigung von Informationen, Daten oder Programmen die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind

Straftatbestand: Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

Art. 640 ter StGB erschwert durch die Übertragung von Geld, Geldwerten oder virtueller Währung

Straftatbestand: Abänderung der Funktionen eines informatischen oder telematischen Systems sowie der Zugriff, ohne dazu berechtigt zu sein, auf Daten, Informationen oder Programme, wodurch man für sich oder andere eine unberechtigte Bevorteilung mit Schädigung Dritter erlangt.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des eine elektronische Signatur Beglaubigenden

Straftatbestand: missbräuchlich Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen verrichten oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringen.

5.2. Risikobereiche

SED AG ist ein **Dienstleistungsunternehmen, welches einen Großteil seiner Tätigkeit unter Zuhilfenahme von informatischen Mitteln** verrichtet. Sei es die Erledigungen der verschiedenen Dienstleistungen im Zahlungs- und Finanzbereich, als auch die Anbindung an die staatliche Zahlungsplattform PagoPa bringen es mit sich, dass **bedeutende und hochmoderne technologische Mittel** eingesetzt und verwaltet werden müssen, weshalb die Risikoanfälligkeit in diesem Bereich erheblich scheint.

Das Informatiksystem von SEDAG wird von **SIAG (Informatica Alto Adige S.p.A.)** einer in house Gesellschaft des Landes verwaltet und befindet sich auf deren Server. Demnach wird SEDAG im IT – Bereich wie eine Abteilung des Landes geführt, sowohl in Bezug auf die Sicherheit als auch auf das IT - Providing.

SEDAG untersteht demnach der Einhaltung der „**Regelung der Nutzung von IT Dienstleistungen**“ der **Autonomen Provinz Bozen** in deren gültiger Fassung.

SEDAG bedient sich auch verschiedener Software Lieferanten, in deren Rechenzentren Software des Unternehmens läuft und die sensible Daten verarbeiten, deren Inhaber SEDAG ist oder in Bezug auf welche SEDAG zum externen Verantwortlichen für die Verarbeitung ernannt wurde. Die Sicherheitssysteme sind in den Verträgen mit diesen Lieferanten definiert (e-Sed, Advanced Systems, QSA).



Die von SED AG als riskant eingestuften Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fälschung von Urkunden im Wege der Datenverarbeitung;
- Unerlaubter Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die dem Unternehmen angehört;
- Missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen;
- Missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder sonst deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, Trojanern, logical bombs etc.);
- Missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen;
- Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen;
- Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis;
- Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

5.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit EDV) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von **allen Nutzern der Informatiksysteme des Unternehmens, d.h. der Gesamtheit der Hard- und Softwarenutzer.**

5.4. Verhaltensregeln

Um Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV zu vermeiden, ist es Pflicht für die Adressaten:

- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt befolgt werden müssen;
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen sind;
- Dokumente, Unterlagen, Akten, sowohl in digitalem als auch in analogem Format vor dem Zugriff unbefugter schützen und entsprechende Maßnahme zur Gewährleistung einer sicheren Archivierung setzen;
- Missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter des Unternehmens oder Dritte in jeder Weise zu verhindern sind.

Den Adressaten ist es ausdrücklich verboten:

- Fremde bzw. vom System Administrator nicht autorisierte SW zu installieren;



- Fremde Daten bzw. private Daten auf den eigenen PC zu speichern;
- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die dem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die der Fälschung von Dokumenten, der unerlaubten Aneignung oder Verbreitung von Informationen dienen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- Das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen können;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Angesichts der Bedeutung der Informatik für die unternehmerische Tätigkeit der SED AG und der Tragweite der Digitalisierung derselben, wird darauf hingewiesen, dass es **ausdrücklich verboten ist, die informatische Struktur zur Begehung anderer Straftatbestände zu verwenden, die im DPR 231/01 erwähnt sind**. Ein solcher Missbrauch wird unweigerlich als Erschwerungsgrund bei der Verhängung eventueller Disziplinarmaßnahmen gewertet und auch im Versuchsfall geahndet werden.



6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

6.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-ter und 25-*quater* des GvD 231/2001 den transnationalen Verbrechen, der kriminellen Vereinigung und der mafiaartigen Vereinigung laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 416 StGB - Kriminelle Vereinigung

Straftatbestand: wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, die den Zweck verfolgt, Verbrechen zu begehen; auch die einfache Förderung der Organisation ohne direkte Teilnahme wird bestraft, wie selbstverständlich auch ihr Aufbau, ihre Organisation und die eigentliche Teilnahme an derselben.

Art. 416-bis StGB - Mafiaartige Vereinigung

Straftatbestand: Eine kriminelle Vereinigung hat mafiaartigen Charakter, wenn ihre Teilnehmer die einschüchternde Wirkung der Verbindung sowie den daraus folgenden Zustand der Unterwerfung unter diese und die Schweigepflicht ausnutzen, um Verbrechen zu begehen, oder um auf direkte oder indirekte Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erwerben oder um widerrechtliche Gewinne für sich und andere zu erwerben oder auch um die Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, zu erschweren oder zu beeinflussen.

Art. 291-*quater* DPR 23.01.1973, Nr. 43 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren

Straftatbestand: eine kriminelle Vereinigung, die den Zweck verfolgt, ausländische Tabakwaren illegal ins Staatsgebiet einzuführen.

Art. 74 DPR 9.10.1990, Nr. 309 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des illegalen Drogenhandels

Straftatbestand: eine kriminelle Vereinigung, die illegal mit psychotropen Substanzen oder sonstigen Drogen Handel treibt.

Art. 12 GvD 25.07.1998, Nr. 286 - Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung

Straftatbestand: eine kriminelle Vereinigung, die die illegale Einwanderung von Personen ins italienische Staatsgebiet fördert.

Art. 378 StGB - persönliche Begünstigung

Straftatbestand: Beihilfe zur Vereitelung oder Umgehung von Untersuchungen an einem mit Haftstrafe bestraften Verbrechen.

Ein **transnationales Verbrechen** wird mit nicht weniger als vier Jahren Haft bestraft, sofern ihm eine organisierte kriminelle Vereinigung zugrunde liegt und:



- a) es in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder
- b) in nur einem Staat begangen wird, aber ein relevanter Teil von dessen Planung, Vorbereitung Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, oder
- c) in nur einem Staat aber von einer kriminellen Gruppierung begangen wird, die in mehreren Staaten verbrecherisch tätig ist, oder
- d) in einem Staat begangen wird, seine Wirkungen aber in einem anderen zeitigt.

6.2. Risikobereiche

SED AG ist ein Dienstleistungsbetrieb, der in keiner Weise Handelstätigkeit betreibt oder, abgesehen von Zahlungen aus dem Ausland, international tätig ist. Die Gesellschaft verrichtet jedoch Einzugstätigkeit für ihre Mitgliedskörperschaften auch im Ausland, indem sie Zahlungsflüsse aus Drittländern verwaltet. Es kann ausgesagt werden, dass alle über das Unternehmen laufende Operationen ihre Entsprechung in Forderungen von öffentlichen Körperschaften finden, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass in diesem Bereich die Verbrechen laut Art. 24-ter und 25-*quater* des GvD 231/2001 zum Tragen kommen. Ein besonderes Augenmerk sollte aber auf **die Einkaufs- und Ausschreibungstätigkeit** des Unternehmens gelegt werden.

Die von SED AG als risikoreich eingestuften Bereiche sind:

- die Ermächtigung und Durchführung Zahlungen oder sonstigen finanziellen Operationen in Bezug auf transnationale Tätigkeiten;
- Abschluss und Durchführung von Verträgen oder Ausschreibungen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.
- Beziehungen zu Verwaltern und Mitarbeitern, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind;
- Auswahl und Aufnahme des Personals;

6.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Direktoren und Angestellten von SED AG, die ihre Tätigkeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

6.4. Verhaltensregeln

Es ist auf jeden Fall strikte Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;



- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu respektieren;
- Die strenge und genaue Prüfung von Kunden, Geschäften und sonstigen operativen Vorgängen gemäß den betriebsinternen Richtlinien vorzunehmen.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem von SED AG nicht zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder transnationalen verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird;
- Das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen. SED AG keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein oder den Ausschreibungskriterien genügen müssen.
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, müssen besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.



7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

7.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-*octies* GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 648 StGB - Hehlerei

Straftatbestand: der Verantwortliche erwirbt, um für sich oder anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus einem Verbrechen herrühren. Die Haftung tritt auch ein, wenn die Sachen angenommen oder auch nur verborgen werden oder wenn man bei Erwerb, Annahme oder Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB - Geldwäsche

Straftatbestand: Austausch oder Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geldern oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft

Straftatbestand: Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits von den ersten beiden Artikeln unter Strafe gestellt wird.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Straftatbestand: der Täter eines nicht fahrlässigen Verbrechens verwendet Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, tauscht diese aus oder leitet sie weiter. Die strafbare Verwendung findet in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten statt oder durch Vornahme anderer Machenschaften, die der Verheimlichung der Herkunft besagter dienen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

7.2. Risikobereiche

SED AG ist ein Dienstleistungsbetrieb, der vornehmlich die Verwaltung von Zahlungsflüssen, informatischen Prozessen und Plattformen zum Zahlungsverkehr zum Auftrag hat. **Die Gesellschaft nimmt keine Barzahlungen entgegen** und versieht an ihrem Sitz keinen Schalterdienst, sondern

bedient sich vornehmlich der **nationalen Zahlungsplattform PagoPa** sowie in einigen Fällen, **Überweisungen auf eigene Konten. Alle Zahlungen sind auf jeden Fall rückverfolgbar.**

Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass in diesem Bereich die Verbrechen laut Art. 25 *octies* des GvD 231/2001 zum Tragen kommen.

Die von SED AG als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft sind:

- Erhalt, Aufbewahrung und Weitergabe von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft oder Vermittlung im Rahmen dieser Tätigkeiten (Hehlerei);
- Austausch oder Weiterleitung von Geld oder sonstigen Mitteln, die aus verbrecherischen Tätigkeiten stammen (Geldwäsche);
- Sonstige Verwendung in wirtschaftlich – finanziellen Tätigkeiten von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft;
- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Genossenschaft;
- Bereich der Steuererklärungen und –meldungen sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden;

Die internen Tätigkeiten des Unternehmens, die als besonders riskant einzustufen sind, sind Folgende:

- finanzielle Operationen jeglicher Art;
- Investitionen jeglicher Art;
- Sponsoring;
- Finanzierungen jeglicher Art.
- Berechnung und Einzahlung der geschuldeten Steuerbeträge;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

7.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Verantwortlichen und Angestellten der SED AG, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

7.4. Verhaltensregeln

Es ist auf jeden Fall strikte Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu beachten.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Anweisungen im finanziellen und operativem Bereich zu respektieren, vor



allein die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem nicht zur Geldwäsche missbraucht wird;

- Das Kennen der Lieferanten und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen.
- Alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem von SED AG nicht zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder transnationalen verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird;
- Das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen. SED AG keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Aufträge und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein oder den Ausschreibungskriterien genügen müssen.
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, müssen besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.



8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungs-zeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren, laut Art. 25-*bis* des GvD 231/2001.

8.1.1. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung

Straftatbestand: Fälschung oder absichtliche Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, Erwerb oder sonstiger Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, das alles in Abrede mit dem Fälscher.

Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld

Straftatbestand: Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.

Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung

Straftatbestand: Einfuhr, Erwerb, Aufbewahrung von Falschgeld, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist

Straftatbestand: Ausgabe und Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld, das in gutem Glauben angenommen wurde.

Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen

Straftatbestand: Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird

Straftatbestand: Fälschung und Erwerb oder Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen

Straftatbestand: Herstellung, Erwerb, Aufbewahrung und Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.



Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen

Straftatbestand: die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

Art. 493 ter c.p. – Ungerechtfertigter Gebrauch und Fälschung von Kredit- und Zahlungskarten

Straftatbestand: ungerechtfertigter Gebrauch, um daraus einen Nutzen zu ziehen, von Kredit- oder Zahlungskarten, sowie jeglichen anderen gleichgearteten Dokuments, welches dazu berechtigt, Bargeld zu beheben oder Güter und Dienstleistungen zu erwerben.

Art. 493 quater – Besitz und Verbreitung von Geräten oder IT-Programmen, die dazu bestimmt sind, Straftaten im Zusammenhang mit vom Bargeld verschiedenen Zahlungsmitteln zu begehen.

Straftatbestand: es wird jeder bestraft, der, zum Zwecke der Nutzung oder der Nutzung durch Dritte im Zusammenhang mit Straftaten mit vom Bargeld verschiedenen Zahlungsmitteln. Geräte, Vorrichtungen oder IT-Programme herstellt, importiert, exportiert, verkauft, transportiert, verteilt zur Verfügung stellt oder sonst sich oder anderen besorgt, welche, aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder ihrer Bauweise vorwiegend zum Zwecke der Begehung dieser Straftaten hergestellt wurden.

8.1.2 Risikobereiche

SED AG ist ein Dienstleistungsbetrieb, der die Verwaltung von Zahlungsflüssen und von informatischen Prozessen und Plattformen zum Zahlungsverkehr zum Auftrag hat, wobei keine direkten Zahlungseingänge verwaltet werden noch ein Schalterdienst betrieben wird, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass in diesem Bereich die Verbrechen laut Art. 25-*bis* des GvD 231/2001 zum Tragen kommen.

Die von SED AG als riskant eingestuft Bereiche in Bezug auf die Geldfälschung sind:

- Fälle des Inverkehrbringens von gefälschten Werten;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Bargeldverkehr;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.1.3 Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.



8.1.4 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Bewegung und die Ausgabe von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren und mit Wasserzeichen versehene Urkunden beachten.

8.2 Verfälschung, unerlaubten Abänderung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.2.1 Bestimmungen

Der vorliegende Abschnitt bezieht sich auf die Verbrechen der Verfälschung, unerlaubten Abänderung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen laut Art. 25-*bis* GVD 231/2001.

Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse

Straftatbestand: Nachahmung und Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschten Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in – oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist allerdings die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen

Straftatbestand: Einfuhr und Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen in das Inland, um damit Handel zu treiben, mit ihnen Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist wiederum die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

8.2.2 Risikobereiche

SED AG ist ein Dienstleistungsbetrieb, der die Verwaltung von Zahlungsflüsse und von informatischen Prozessen und Plattformen zum Zahlungsverkehr zum Auftrag hat, weshalb es



unwahrscheinlich ist, dass in diesem Bereich die Verbrechen laut Art. 25-*bis* des GvD 231/2001 zum Tragen kommen. Ein gewisses Augenmerk sollte im informatischen Bereich auf die Verwendung von Programmen und sonstigem Software gelegt werden, welches stets gesicherter Herkunft in Bezug auf Wahrung der Urheberrechte sein sollte.

Die von SED AG als riskant eingestuft Bereiche in Bezug auf Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen sind:

- Ankauf und Verkauf von Waren, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde;
- Verwendung, Aufbewahrung und Verkauf von Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, deren Eigentum nicht überprüft wurde;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden;
- Risiken im Bereich der internen Verwendung von Produkten, Modellen und im Allgemeinen gewerblichen Erzeugnissen.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.2.3 Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

8.2.4 Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnissen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten. Ebenso müssen die internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt befolgt werden.



9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

9.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Art. 25-*quater* des GvD 231/2001 sowie im Strafgesetzbuch aufscheinen.

Art. 270-bis StGB - Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Straftatbestand: die Gründung, Organisation oder Leitung einer Vereinigung, die durch die Begehung von Gewalttaten die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstrebt.

Art. 280 StGB - Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Straftatbestand: die Begehung von Anschlägen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Art. 289-bis StGB - Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder Umsturz der demokratischen Ordnung

Straftatbestand: die Freiheitsberaubung im obgenannten Zusammenhang.

Besagte Straftatbestände können auch indirekt dargestellt werden, etwa durch Finanzierung oder Beihilfe zur Finanzierung von terroristischen Organisationen.

9.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität von SED AG nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände im direkten Tatzusammenhang realisiert werden können.

Es ist auf jeden Fall strikte Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu beachten.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.



9.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens tätig sind.

9.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen mit terroristischem Hintergrund miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf den Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit terroristischen/kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf Geldwäsche müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;



10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

10.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25-*quater* und 25-*quinquies* GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 600 StGB - Versklavung

Straftatbestand: die Haltung einer Person im Zustand der ständigen Unterwerfung oder des direkten Eigentums, um sie zu Arbeitsleistungen oder sexuellen Tätigkeiten zu zwingen oder sie auf jeden Fall auszunutzen.

Art. 600-bis StGB - Prostitution von Minderjährigen

Straftatbestand: die Ausnutzung der Prostitution Minderjähriger.

Art. 600-ter StGB - Pornografische Darstellung von Minderjährigen

Straftatbestand: die Ausnutzung von Minderjährigen zur Herstellung von Pornografie. Zu diesem Zwecke werden sowohl die Herstellung derselben als auch der Handel, die Wiedergabe, die Veröffentlichung, die auch kostenlose materielle Übergabe von Material dieser Art unter Strafe gestellt.

Art. 600-quater StGB - Aufbewahrung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger

Straftatbestand: die reine Aufbewahrung besagten Materials.

Art. 600-quater, Abs. 1, StGB - Virtuelle Pornografie

Straftatbestand: die oben angegebenen Tatbestände auf die Benutzung virtueller Bilder ausgedehnt.

Art. 600-quinquies StGB - Touristische Initiativen zur Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen

Straftatbestand: die Organisation oder Bewerbung von Reisen, die die Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen zum Zwecke haben.

Art. 601 und Art. 602 StGB - Menschenhandel

Straftatbestand: Handel mit Menschen, die gemäß Art. 600 StGB versklavt wurden.

Art. 583-bis StGB - Praktiken zur Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich

Straftatbestand: die in einigen Kulturen praktizierte rituelle Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

10.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität von SED AG nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können. Bezüglich des

Straftatbestandes der informatischen und virtuellen Pornografie sollte jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Benutzung der telematischen und informatischen Mittel gerichtet werden.

10.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens tätig sind.

10.4. Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf dem Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf finanzielle Tätigkeiten und Handhabung der informatischen Mittel müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;
- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik müssen strikt befolgt werden;



11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

11.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 *bis* 1. GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel

Straftatbestand: Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt

Straftatbestand: Verfälschung des Wettbewerbs unter Wirtschaftstreibenden durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe

Straftatbestand: Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes

Straftatbestand: Lieferung einer Sache an den Erwerber, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte

Straftatbestand: Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen

Straftatbestand: Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden

Straftatbestand: Herstellung oder gewerblicher Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln



Straftatbestand: Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf.

11.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität von SED AG als reiner Dienstleistungsbetrieb und Inhouse Gesellschaft des Landes, die keine Handels- oder Produktionstätigkeit ausübt und nicht im eigentlichen Sinne auf dem freien Markt als Konkurrent zu Dritten auftritt, nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können.

11.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen und/oder für das Unternehmen tätig sind.

11.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten.



12. Verbrechen in Verletzung des Autorenrechts und des gewerblichen Eigentums

12.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25- *novies* GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes stellt die unerlaubte Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen unter Strafe: Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war, wie auch wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

Art. 171-bis stellt das unerlaubte Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, den Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind, unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts, sowie des gewerblichen Eigentums unter Strafe (Art. 102-*bis* und 102-*ter*).

Art. 171-ter stellt das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, filmischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigt bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Strafmilderung ist im Falle besonders leichter Verbrechen vorgesehen.

Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

Art. 171-septies dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

Art. 171-octies stellt die missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernsehsendungen und ähnlichem ermöglichen unter Strafe.



Gemäß **Art. 171-quinquies** kann, falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß GvD 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

12.2. Risikobereiche

Die von SED AG als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Urheber- und Autorenrecht sind:

- Missachtung von Urheberrechten und Rechten auf Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen;
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen;
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen;
- Bereich der Herstellung von Computerprogrammen und deren Weitergabe unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Bereich der Herstellung von Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Werbebroschüren, Betreiben von Web-Seiten etc. unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungs-, bzw. Verschlüsselungsprogramme.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

12.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

12.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Urheber- und Autorenrechten streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:



- Herstellung und Verkauf von Computerprogrammen;
- Ankauf und Verwendung von Computerprogrammen oder Teilen solcher;
- Beantragung von S.i.a.e. Kennzeichen für eigene urheberrechtlich zu schützende Werke;
- Zugang der Mitarbeiter zu Kopiergeräten und sonstigen Vervielfältigungsvorrichtungen auch informatischer Natur;
- Zugang Dritter zu eigenen Systemen, Datenbanken und Netzwerken;
- Zugang zu Systemen, Netzwerken und Datenbanken Dritter;
- Nutzung von Programmen, filmischen, musikalischen oder literarischen Werken Dritter oder sonstigen, wie immer gearteten oder gespeicherten Werken, die urheberrechtlich geschützt sind;
- Benutzung von eigenen Datenbanken oder Programmen durch Dritte;
- Marken-, Patent- und Urheberrechte.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.



13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

13.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-*bis* aufscheint und von Art. 25-*decies* GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falsches auszusagen, wenn dies an eine Gerichtsbehörde im Rahmen eines Strafprozesses gerichtet ist.

13.2. Risikobereiche

Der von SED AG als risikoreich eingestufte Bereich in Bezug auf das besagte Verbrechen ist jener der Verwicklung der Gesellschaft in einen Strafprozess.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

13.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

13.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere muss in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein direkter oder indirekter Einfluss jeglicher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen;



Südtiroler Einzugsdienste
Alto Adige Riscossioni

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.



14. Umweltdelikte

14.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-*undecies* GvD 231/2001 aufgezählt werden.

14.1.1. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch; Art. 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexies, 452 octies, Art. 727-bis und 733-bis StGB

a) Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung

Straftatbestand: die unerlaubte Zerstörung oder sonstige bedeutende und messbare qualitative Verschlechterung von Gewässern, der Luft oder ausgedehnter und bedeutender Abschnitte des Territoriums, eines Ökosystems, der Artenvielfalt, auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna. Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

b) Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster

Straftatbestand: wenn, außerhalb der erwähnten Straftaten, das Gleichgewicht eines Ökosystems unwiderruflich zerstört wird oder die Wiederherstellung des Gleichgewichts nur durch außerordentliche Ausgaben oder Maßnahmen gewährleistet werden kann, oder wenn die Zerstörung in Hinsicht auf deren Tragweite oder ihre Schädlichkeit gegen die Personen oder die Tierwelt besondere Ausmaße annimmt.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

c) Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umweltvergehen

Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

d) Art. 452 sexies StGB – Handel mit hoch radioaktivem Material.

Straftatbestand: Abgabe, Annahme, Transport, Import, Export, Aufbewahrung, Handel und Aufgabe oder sonst unerlaubtes Ablagern von hoch radioaktivem Material.

Die Strafe wird verschärft, wenn Gefahr der Zerstörung oder qualitativen Verschlechterung der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter Abschnitte des Bodens oder des Untergrunds sowie eines Ökosystems, der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna besteht.

Wenn Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, wird die Straftat nochmals verschärft.

e) Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.



f) Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Aufbewahrung von Exemplaren geschützter Pflanzen und Tierarten

Straftatbestand: abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Fällen Begehung der oben angegebenen Handlungen an geschützten Wild- und Pflanzenarten.

Ausgeschlossen sind auch Fälle in denen eine geringfügige Anzahl von Lebewesen betroffen ist und der Erhalt der Art nicht durch die Handlung gefährdet ist.

g) Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Schädigung innerhalb eines geschützten Bereichs

Straftatbestand: Zerstörung eines Habitats innerhalb eines geschützten Bereichs oder Schädigung von dessen Zustand.

14.1.2. Straftatbestände laut Art. 137 GvD Nr. 152 vom 3.04.2006, Absatz, 3, 5 erster Satz und 13

a) Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13,

- **Absatz 3**, missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sich an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)
- **Absatz 5, erster Satz;** Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).
- **Absatz 13.** Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine voreingreifende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

b) Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11,

- **Absatz 2** (in Bezug auf Absatz 1); Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei Widerrufener oder Aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.
- **Absatz 5, zweiter Satz;** Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.
- **Absatz 11;** Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

14.1.2.1. Straftatbestände laut Art. 256, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absätze 1, Buchst. a), und 6, erster Satz, 1, Buchst. b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz;

- **Absatz 1, Buchst. b), und 6, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209,



- 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie zwischenzeitliche Lagerung am Herstellungsort in Verletzung der laut Art. 227, Abs. 1, Buchst. b) vorgesehenen Vorschriften von gefährlichen sanitären Abfällen.
- **Absatz 1, Buchst. b), 3, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie;
 - **Absatz 5 und 3, zweiter Satz;** Nicht bewilligte Durchmischung von Abfällen und Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie, falls diese für gefährliche Abfälle bestimmt ist;

14.1.2.2. Straftatbestände laut Art. 257, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten): Absätze 1 und 2

- **Absatz 1,** Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.
- **Absatz 2,** falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.
(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

14.1.2.3. Straftatbestand laut Art. 258, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz:

Vorlage einer Abfallerklärung, die verfälschte Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physische Eigenschaften des Abfalls enthält sowie Verwendung eines gefälschten Abfallscheins beim Transport von Abfällen.

14.1.2.4. Straftatbestand laut Art. 259, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen), Absatz 1:

Durchführung von Abfalltransporten die laut Art. 26 der EU Verordnung vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt. Wobei verschärfend wirkt, wenn die Abfälle gefährlich sind¹.

¹ Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,



14.1.2.5. Straftatbestand laut Art. 260, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeit zur illegalen Abfallverbringung):

Abgabe, Empfang, Transport, Export, Import oder jedenfalls missbräuchliche Bewirtschaftung von erheblichen Abfallmengen, durch mehrere Operationen und durch Bereitstellung von Mitteln und dauerhaft organisierten Tätigkeiten, zum Zwecke der Erwirkung eines ungerechtfertigten Gewinns. Verschärfend wirken radioaktive Abfälle.

(Bei diesen Straftatbeständen kann die Aussetzung der Strafe der Tilgung von eventuellen Umweltschäden oder –gefahren untergeordnet werden! Es wird für die Verantwortlichen das Verbot von verschiedenen Tätigkeiten verhängt, darunter Unternehmensführung, Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen, Bekleidung von öffentlichen Ämtern)

14.1.2.6. Straftatbestand laut Art. 260-bis, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz;

- **Absatz 6:** Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;
- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;
- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

14.1.2.7. Straftatbestand laut Art. 279, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Strafen), Absatz 5 :

Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I,II, III, der Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei

-
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
 - f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (*Anm. der Verordnung*) steht.



die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als **Zusatzstrafen das endgültige Verbot der Unternehmenstätigkeit** mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

14.1.3. Straftatbestände laut Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können):

14.1.3.1. Übertretungen laut Art. 1, Abs.1 und 2, Art. 2, Abs. 1 und 2, und 6, Abs. 4;

- Art. 1, Abs. 1; Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

- a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;
- b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einer Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;
- c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhrlizenz oder nachträglich erlassen werden;
- d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;
- e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.

Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit begangen werden.

- Art. 2, Abs. 1 und 2: Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

- Art. 6, Abs. 4: Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

14.1.3.2. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch, die von Art. 3-bis, Abs. 1, aufgerufen sind:



Verschiedene Straftatbestände laut Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97² bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

14.1.4. Straftatbestände laut Art. 3, Absatz 6, Ges. 28.12.1993, Nr. 549 (abgeschafft)

14.1.5. Straftatbestände laut GvD vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2.

Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

14.2. Risikobereiche

² Artikel 16 (Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
- f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
- g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
- h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
- i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
- j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
- k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
- l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
- m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.



SED AG ist ein reiner Dienstleistungsbetrieb, der keine Produktion oder sonstige Tätigkeit versieht, die mit besonderen Umweltrisiken verbunden ist, die jenseits der Entsorgung der gewöhnlichen Büroabfälle geht.

Die von SED AG als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Umweltdelikte sind:

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwässer Entsorgung;
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich);
- Erfüllung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen im Umweltbereich;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

14.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

14.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien;
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, sei es durch eigene Mitarbeiter und Strukturen oder durch Dritte;
- Abwässerentsorgung;
- Filterung von austretenden Gasen;
- Ausstellung und Beantragung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Ausfüllen von Mitteilungen und sonstigen Formblättern;
- Transport von Abfällen
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich;
- Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.



15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

15.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 *bis*, GvD Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-*bis* aufscheint und von Art. 25-*duodecies* GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 22, Abs. 12 bis, GvD 186/98

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren gesetzlich vorgesehene Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

15.2. Risikobereiche

Die von SED AG als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern auf welche die fremdenpolizeilichen Bestimmungen laut GvD 286/98 greifen;
- Einhaltung der Bestimmungen zur Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Nicht – Überprüfung von Einreise – und Aufenthaltsdokumenten von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Besondere Sorgfalt bei Beschäftigung von Minderjährigen;
- Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

15.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von



Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

15.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird;
- Dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

16.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 unter Artikel 3, Absatz 3-*bis*, enthalten sind, und auf die Art. 25-*terdecies* GvD Nr. 231/200 Bezug nimmt.

Art. 3, Absatz 3-*bis*, Gesetz 654/1975

Straftatbestand: Propaganda, Hetze oder Anstiftung, die auf eine Art und Weise begangen werden, dass eine konkrete Verbreitungsfahr besteht und teilweise oder ganz auf die Leugnung, auf die Verharmlosung oder auf die Verherrlichung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen basieren, so wie sie von den Artikeln 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ratifiziert gemäß Gesetz Nr. 232 vom 12 Juli 1999 definiert wurden.

16.2. Risikobereiche

Die von SED AG als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Betreiben von Internetseiten und Plattformen im Internet
- Veröffentlichung von Zeitschriften und Magazinen
- Auftritte in den Medien, Fernsehen oder Radio
- Sonstige Kontakte zu Bürgern, Kunden und Mitgliedern sowie Parteienverkehr, auch telefonisch;

16.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

16.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen von SED AG tätig sind, müssen:

- Beim Betreiben von Internetseiten und Plattformen und bei sonstigen Veröffentlichungen und Kontakten mit der Öffentlichkeit Äußerungen und Inhalte streng prüfen und rassistische, fremdenfeindliche und sonstige Inhalte absolut vermeiden, die mit den oben angegebenen Normen im Widerspruch stehen.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.



17 Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Gewinnspiel oder Wetten, sowie verbotenem Glücksspiel.

17.1 Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes vom 13.12.1989 Nr. 401 angeführt sind, Delikte, auf die Art. 25-*quaterdecies* GvD 231/2001 verweist.

Art. 1, Gesetz 401/1989

Straftatbestand: es werden jene bestraft, die jenen Geld oder sonstige Begünstigungen versprechen oder anbieten, die an einem sportlichen Wettkampf teilnehmen, der von einer vom nationalen olympischen Komitee (CONI) anerkannten Vereinigung, oder einer anderen im sportlichen Bereich tätigen und staatlich anerkannten Körperschaft, oder deren Gliederung, durchgeführt wird, um ein anderes Ergebnis als jenes zu erzielen, welches sich aus einer korrekten und loyalen Abwicklung des Wettbewerbs ergeben hätte, oder andere Akte zum selben Zweck vollbringen.

Es werden auch jene bestraft, die am Wettkampf teilnehmen und das Geld oder die Begünstigung, sowie den Vorteil, oder deren Versprechen, annehmen.

Art. 4, Gesetz 401/1989

Straftatbestand: es werden jene bestraft, die missbräuchlich Lottospiele, oder Wetten organisieren, deren Durchführung gesetzlich dem Staat oder einer anderen durchführenden Körperschaft vorbehalten ist; ebenso, wer Wetten auf sportliche Wettkämpfe organisiert, die vom CONI, dessen Gliederungen und abhängigen Körperschaften oder vom UNIRE verwaltet werden.

Außerdem wird bestraft, wer missbräuchlich öffentliche Wetten organisiert, die auf sonstige Wettkämpfe zwischen Menschen oder Tieren, wie auch auf Geschicklichkeitsspiele, abgeschlossen werden, sowie wer ohne Zulassung durch die Agentur der Einnahmen und Monopole auf dem Staatsgebiet Lotteriescheine oder ähnliche Teilnahmescheine an Ziehungen fremder Staaten verkauft, sowie wer an diesen Operationen teilnimmt, indem er Vormerkungen von Einsätzen annimmt und die jeweiligen Gewinne anrechnet, sowie auch deren Veröffentlichung oder Bewerbung mit allen Mitteln.

17.2 Risikobereiche

Angesichts der Tätigkeit der SED AG und deren Eigenschaft als In House Gesellschaft kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die oben angegebenen Straftatbestände von den Führungsorganen oder den Mitarbeitern der Gesellschaft im Interesse oder zum Vorteil derselben verwirklicht werden können.

17.3 Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die



Südtiroler Einzugsdienste
Alto Adige Riscossioni

externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

17.4 Verhaltensregeln

Wer im Namen und Auftrag der SED AG auftritt, muss streng alle geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten.



18 Steuerstraftaten sowie Schmuggel

18.1 Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Delikte der Falscherklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Geschäftsfälle, betrügerische Erklärung durch sonstige arglistige Mittel, Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Geschäftsfälle, Verheimlichung oder Zerstörung der Buchhaltungsunterlagen, betrügerische Umgehung von Steuerzahlungen, Delikte, auf die Art. 25 *quinquiesdecies* GvD Nr. 231/2001 verweist.

Art. 2 Abs. 1 GvD Nr. 75 vom 14.07.2020 hat den neuen Absatz 1 *bis* in den Art. 6 GvD 74/2000 eingefügt, welcher den Versuch der Delikte laut Artikel 2, 3 und 4 GvD 74/2000 unter Strafe stellt, wenn die Akte, die zur Durchführung der strafbaren Handlung bestimmt sind, auch auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, begangen werden, um die Mehrwertsteuer um einen Wert zu umgehen, der nicht unter 10 Millionen Euro liegt.

Art. 2 GvD 74/2000

Straftatbestand: bestraft jeden, der, um die Mehrwertsteuer oder die Einkommenssteuer zu hinterziehen, indem er dazu Rechnungen oder andere Dokumente für nichtexistierende Geschäftsfälle benutzt, in einer der Erklärungen nicht existente Verbindlichkeiten angibt.

Die Rechnungen oder Dokumente für nicht existente Operationen müssen in den obligatorischen Buchhaltungsunterlagen registriert sein oder müssen zu Beweis Zwecken gegenüber dem Finanzamt aufbewahrt werden.

Art. 3 GvD 74/2000

Straftatbestand: bestraft jenen, der, um die Mehrwertsteuer oder die Einkommenssteuer zu hinterziehen, indem er dazu objektiv oder subjektiv Geschäftsfälle simuliert, gefälschte Dokumente verwendet oder andere betrügerische Mittel anwendet, die geeignet sind, die Feststellung der Steuerschuld zu behindern und die Finanzverwaltung irrezuführen, in einer seiner Erklärungen geringere Aktivelemente oder fingierte Verbindlichkeiten, sowie fingierte Guthaben oder Einbehalte angibt, wenn in Einem:

- a) die hinterzogene Steuer bezogen auf eine einzelne Art von Steuer über dreißigtausend Euro liegt;
- b) das Aufkommen der Aktiva insgesamt, die durch Angabe fiktiver Verbindlichkeiten der Besteuerung entzogen wurden, über fünf Prozent der Gesamtsumme der Aktiva liegt, die aus der Steuererklärung hervorgehen, oder auf jeden Fall über einer Million fünfhunderttausend Euro, oder wenn die Gesamtsumme der fiktiven Guthaben und Einbehalte über fünf Prozent des jeweiligen Steueraufkommens oder auf jeden Fall über Euro dreißigtausend liegt.

Art. 4 GvD 74/2000 (beschränkt auf jene Fälle, in welchen die Straftat im Rahmen betrügerischer grenzüberschreitender Systeme begangen wird sowie um die Mehrwertsteuer für einen Gesamtbetrag zu hinterziehen, der nicht unter zehn Millionen Euro liegt)



Straftatbestand: es wird bestraft, wer, um die Mehrwert- oder Einkommenssteuer zu hinterziehen in seinen diesbezüglichen Jahreserklärungen Aktiva zu einem geringeren Wert als dem realen oder nicht existente Verbindlichkeiten angibt, sofern in Einem:

- a) die hinterzogene Steuer bezogen auf die einzelnen jeweiligen Steuern über hunderttausend Euro liegt;
- b) die mittels Angabe inexistenter Passivposten der Steuer hinterzogenen Aktiva über zehn Prozent der in der Erklärung angegebenen Aktiva liegen oder auf jeden Fall zwei Millionen Euro überschreiten.

Art. 5 GvD 74/2000 (beschränkt auf jene Fälle, in welchen die Straftat im Rahmen betrügerischer grenzüberschreitender Systeme begangen wird sowie um die Mehrwertsteuer für einen Gesamtbetrag zu hinterziehen, der nicht unter zehn Millionen Euro liegt)

Straftatbestand: es wird bestraft, wer, um die Mehrwert- oder Einkommenssteuer zu hinterziehen, eine der diesbezüglichen Erklärungen nicht einreicht, obwohl er dazu verpflichtet wäre, sofern die hinterzogene Steuer, bezogen auf die einzelnen Steuern, über fünfzigtausend Euro liegt.

Es wird ebenso bestraft, wer, obwohl er dazu verpflichtet wäre, die Erklärung des stellvertretend zur Steuer Verpflichteten vorlegt, wenn der Betrag, der nicht abgeführten Einbehalte über Euro fünfzigtausend liegt.

Art. 8 GvD 74/2000

Straftatbestand: es wird bestraft wer, um Dritten die Hinterziehung der Mehrwert- oder Einkommenssteuer zu ermöglichen, Rechnungen oder andere Dokumente für nicht existente Operationen ausstellt.

Art. 10 GvD 74/2000

Straftatbestand: es wird bestraft, wer, um die Mehrwert- oder Einkommenssteuer zu hinterziehen, sowie Dritten die Hinterziehung zu ermöglichen, gänzlich oder zum Teil die Geschäftsunterlagen und Dokumente zerstört oder verbirgt, zu deren Aufbewahrung er verpflichtet ist, um so die Rekonstruktion seiner Einkünfte oder des Umsatzes unmöglich zu machen.

Art. 10 quater GvD 74/2000 (beschränkt auf jene Fälle, in welchen die Straftat im Rahmen betrügerischer grenzüberschreitender Systeme begangen wird sowie um die Mehrwertsteuer für einen Gesamtbetrag zu hinterziehen, der nicht unter zehn Millionen Euro liegt)

Straftatbestand: es wird bestraft, wer die geschuldeten Beträge nicht einzahlt, indem er bei der in Art. 17 GvD Nr. 241 vom 09.07.1997 vorgesehenen Anrechnung nicht zustehende Guthaben anwendet, wenn diese einen jährlichen Betrag über fünfzigtausend Euro überschreiten.



Es wird ebenso bestraft, wer die geschuldeten Beträge nicht einzahlt, indem er bei der in Art. 17 GvD Nr. 241 vom 09.07.1997 vorgesehenen Anrechnung nicht existente Guthaben anwendet, wenn diese einen jährlichen Betrag über fünfzigtausend Euro überschreiten.

Art. 11 GvD 74/2000

Straftatbestand: es wird bestraft, wer, um die Mehrwert- oder Einkommenssteuer, sowie Zinsen und Verwaltungsstrafen bezüglich besagter Steuern für einen Betrag über fünfzigtausend Euro zu hinterziehen, vorgeblich Verkäufe oder sonstige Akte auf eigenen oder fremden Gütern vornimmt, die geeignet sind, das Zwangsvollstreckungsverfahren vollständig oder zum Teil zu vereiteln.

Artikel von 282 bis 299 des D.P.R. Nr. 43 vom 23.01.1973 (Schmuggel)

Straftatbestand: Der Straftatbestand betrifft den internationalen Warenverkehr, wobei die Verbringung von Waren über die Staatsgrenze unter Umgehung der Verzollung bestraft wird. Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität von SED AG als reiner Dienstleistungsbetrieb und Inhouse Gesellschaft des Landes, der keine Handels- oder Produktionstätigkeit ausübt und nicht im Warenverkehr, weder national noch international, tätig ist, nahezu ausgeschlossen werden, dass der hier aufgezeigte Straftatbestand eintreten kann.

18.2 Risikobereiche

Die von SED AG als risikoreich eingestuften Bereiche sind:

- die Auswahl von Zulieferern und Beratern;
- die Verwaltung der Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern und Beratern;
- die Verwaltung der Zahlungsermächtigungen;
- die Verwaltung der steuerlich und buchhalterisch relevanten Dokumentation;
- die Rechnungsführung der SED AG;

18.3 Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen tätig sind.

18.4 Verhaltensregeln

All jene, die im Namen und/oder Auftrag von SED AG auftreten müssen:

- Die Zulieferer nach dem Kriterium der effektiven Notwendigkeit der Dienstleistung auswählen, indem sie alle notwendigen Informationen bezüglich Zuverlässigkeit des Vertragspartners und dessen nicht – Verbindung zur Kriminalität, sowie zu dessen Steuermoral, einholen.
- Die Notwendigkeit der Beanspruchung einer Lieferung/Beratung begründen und belegen.
- Die Entscheidungsprozesse bezüglich Zuweisung eines Auftrages an Zulieferer oder Berater, bezüglich Kontrolle, Überwachung und Verwaltung der Verträge, sowie bezüglich Bezahlung



- der Dienstleistung/Lieferung aufsplitten.
- Die Rückverfolgbarkeit von Qualität und Menge der Leistung gewährleisten, die vom Zulieferer/Berater erbracht wurde, indem die Geschäftsbeziehung sorgsam vertraglich verbrieft wird und die effektiven Leistungen genau im Gegenstand der Rechnung aufscheinen.
 - Die Übereinstimmung von Kostenvoranschlag oder Vertrag mit der Rechnung überprüfen, die vom Zulieferer/Berater ausgestellt wurde, wobei ein eventueller Unterschied im Preis – Leistungs – Verhältnis schriftlich begründet werden muss.
 - Die Rückverfolgbarkeit von Qualität und Menge der Leistung gewährleisten, die von SED AG den Kunden erbracht wird, indem die Geschäftsbeziehung sorgsam vertraglich verbrieft wird und die effektiven Leistungen genau im Gegenstand der Rechnung aufscheinen.
 - Die Übereinstimmung zwischen Tarifplan und der von SED AG ausgestellten Rechnung überprüfen, wobei ein eventueller Unterschied bezüglich Gegenstand oder beim Rechnungsbetrag schriftlich begründet werden muss.
 - Die Entscheidungsprozesse bezüglich Kontrolle, Überwachung und Verwaltung von Verträgen mit Kunden der SED AG, sowie bezüglich Verrechnung der Dienstleistung/Lieferung sowie Verrechnung der Einnahmen aufsplitten.
 - Die buchhalterisch sowie steuerrechtlich relevanten Dokumente für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum aufbewahren.
 - Unbeschadet des vorhergegangenen Punktes darf die Entscheidungskompetenz bezüglich Abwicklung der buchhalterisch sowie steuerrechtlich relevanten Dokumente nicht auf eine einzige Person konzentriert sein.
 - Die Entscheidungen bezüglich Verkauf von Gütern, Überweisung von Geldbeträgen oder sonstigen Finanzmitteln sorgfältig begründen, mit besonderer Berücksichtigung der Gründe für den Vermögensrückgang.
 - Den Ethischen Kodex einhalten und dessen Wahrung sowie die Einhaltung des Organisationsmodells auch von Dritten einfordern.

Es wird festgehalten, dass es in der Tätigkeit des Unternehmens auch in diesem Bereich unerlässlich ist, die allgemeinen Grundsätze der Korrektheit zu wahren und von jeglicher unrechtmäßigen Gebarung Abstand zu nehmen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht. Sollten interne Prozesse vorliegen, die genauere Vorgaben beinhalten oder Bereiche betreffen, die im gegenständlichen Dokument nicht oder nur teilweise behandelt wurden, so gelten diese auf jeden Fall als vorrangig.
